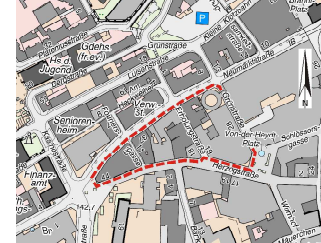


Übersichtskarte (ohne Maßstab)



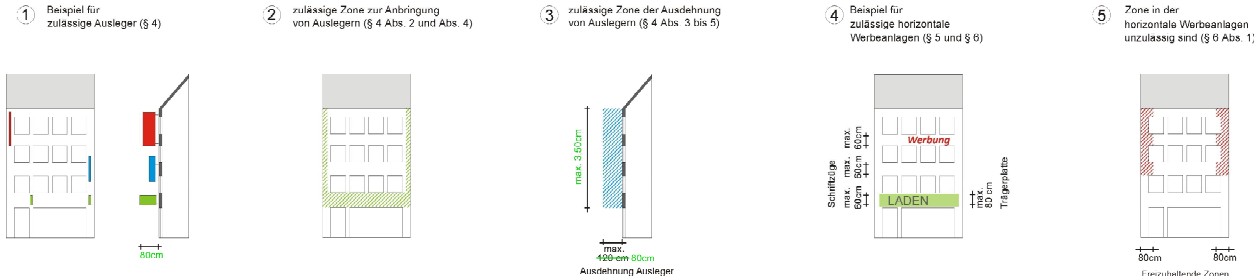
--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1160

- A PLANZEICHEN**
- ENTWURFSYSTEMATIK**
Das Planungsschild ist mittels Zeichnung, Schrift und Text eingetragen. Die einem Bereichsbau- bzw. Ortsentwicklungsschild zugehörigen Entwürfe sind in einer Farbe nachzulesen.
 - RECHTSGRUNDLAGEN**
Bauvorschriften (BauVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2452) und die BauVO des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.1990 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert am 22.04.1991 (BGBl. I S. 454), Planentwicklungsgesetz (PlanEG) vom 18.10.1989 (BGBl. I S. 185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1970), Landesentwicklungsgesetz (LEntG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.1993 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 16.03.2010 (BGBl. I S. 185).
 - BESTANDSPLAN**
Das in Schwarz angelegene Bestands (Kataster u. Topographie) ist entsprechend dem Geltungsbereich des ALB-Signaturkonzeptes NRW gemäß der Geoinformationsverordnung dargestellt.
 - ERKLÄRUNGEN VON PLANZEICHEN**
Farben im Bestands- oder Bestandsplan in der Zeichnung weisen auf bauliche Entwürfe (Planentwicklung, Hinweise, nachrichtliche Übernahmen) hin. Veraltungen in der Lage und Höhe sind nachfolgend festgelegt:
 4.1 Abgrenzung der Baugebiete von den Flächen, für die eine andere Nutzung festgesetzt ist
 4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauVO)
 MK
 Beispiel (§2 BauVO)
 4.3 Verkehrsmittel (§9(1)1 BauVO)
 Straßenbegrenzungslinie
 4.4 Die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen
 S = Stromleitung, R = Regenwasser, M = Mischwasser,
 --- = Flächenbezug
 Regenwasser-, Schmutzwasser- oder Mischwasserkanäle sind hieraus zu entnehmen.
 4.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(7) BauVO)
 - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9(6) BauVO)**
 Bauliche Entwürfe (z.B. Grünanlagen), die dem Denkmalschutz unterliegen (§9(5) BauVO)

B PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- FESTSETZUNG FÜR DAS BAUGEBIET MK**
 - Innere des MK sind Spielplätze und Wäldchen nicht zulässig (§11(6) i.V.m. §10 BauVO).
 - Innere des MK sind Bars und Bistros oder sonstige Betriebe nicht zulässig (§16 i.V.m. §10 BauVO).
 - Im MK sind sonstige Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses zulässig (§12(7) BauVO).
- ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§9(4) BauVO i.V.m. §86 Landesbauordnung NRW)**
 Satzung zur gestalterischen Regelung von Werbeanlagen:
 §1 Geltungsbereich
 Die Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1160 - Herzogstr./Neumarktstr.
 §2 Allgemeine Anforderungen
 Werbeanlagen dürfen die architektonische Gestaltung und die gestalterische Einheit des Gebäudes nicht durchbrechen oder anderweitig stören. Wesentliche Bauteile wie Fenster, Türen, Quader dürfen nicht überdeckt werden. Kachel- oder sonstige werbende Anlagenteile sind verbotlich.
 §3 Gestaltung von Werbeanlagen
 (1) Werbeanlagen auf Dächern sind unzulässig.
 (2) Schaufensterbekleidung ist bis zu einer Fläche von 20 % der Fensterfläche zulässig.
 (3) Unzulässig sind Leuchtschilder mit flächiger Ausleuchtung sowie sich verändernde, bewegliche und blinkende Werbeanlagen.
 (4) Werbeanlagen dürfen im Verhältnis zu ihrer Größe nur zu 1/3 mit beleuchteten Darstellungen versehen werden.
 §4 Ausleger (Werbeanlagen die über die Gebäudefront hinausragen)
 (1) Ausleger sind nur unterhalb der Traufkante zulässig.
 (2) Ausleger sind ausschließlich vertikal an den Außenkanten der straßenseitigen Fassade zulässig, sind innerhalb der Fassade zwischen den Gebäudekanten (siehe Nebenbestimmung 1) und 3).
 (3) Die Tiefe der Ausleger darf 40-80 cm, gemessen von der Hauswand bis zur Außenkante des Auslegers, nicht überschreiten. Sonderformen wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Tiefe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten. (siehe Nebenbestimmung 3).
 (4) Bis zur Unterkante der Fenster im 1. Obergeschoss sind Ausleger bis 60 cm Tiefe auch zwischen den Gebäudekanten zulässig (siehe Nebenbestimmung 2 und 3).
 (5) Ein Ausleger darf die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
 §5 Horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses
 Werbeanlagen sind nur als Einzelbuchstaben oder als Relief ausgeführte Schriftzüge mit einer Gesamthöhe von max. 60 cm zulässig. Einzelbuchstaben sind Symbolisch plastisch aus der Fassade hervorzuheben, so dass sie sich vom Untergrund abheben (keine Folienbeschichtung). Abstände dürfen Erdgeschosses bis zur Trägerplatte ausgerechnet werden (Erdgeschoss). Sonderformen wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten. Einzelbuchstaben oder die Relief ausgeführte Schriftzüge sind auch auf einer Trägerplatte mit einer Gesamthöhe von max. 60 cm zulässig (siehe Nebenbestimmung 1).
 §6 Horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront oberhalb der Fenster im 1. Obergeschoss
 (1) Oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses sind horizontale Werbeanlagen auf der Gebäudefront nur als Einzelbuchstaben oder als Relief ausgeführte Schriftzüge zulässig. Es muss ein ausreichender Abstand zur benachbarten Gebäudekante von 0,30 m eingehalten werden (siehe Nebenbestimmung 5).
 (2) Die Höhe der Einzelbuchstaben oder der als Relief ausgeführten Schriftzüge darf 60 cm nicht überschreiten (siehe Nebenbestimmung 1). Sonderformen wie z.B. Firmenlogos dürfen diese Höhe ausnahmsweise um 20 cm überschreiten.
 (3) In Gebäudeteilen, die oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses nur eine Werbeanlage zulässig. Wenn die Fassadenlänge 15 m überschreitet, sind zwei Werbeanlagen oberhalb der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig.
 §7 Abweichungen
 Gemäß § 73 BauO NRW können Abweichungen von den Anforderungen zugelassen werden, wenn gemäß dem Zweck der jeweiligen Vorschriften und unter Wahrung der Sachlichkeit Interessen mit dem öffentlichen Interesse vereinbar sind.

Nebenzeichnungen (ohne Maßstab)



Verfahrensstand:
 TO-Terminung
 (§30 BauVO)
 vom 02.01.2013
 bis 08.02.2013

1160

Satzungsbeschluss

Maßstab: 1 : 500 	Parametererstellung: UTM Maßstabreduktion: 0,9996 Maßstabreduktion vor Ort: 0,999766663 Streckenreduktion: -2,3 cm auf 100 m mittlerer Rechtswert: 370,472 km Endradius: 6383 km mittlerer ellip. Höhe: 250,30 m
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte	Lage im Stadtplan: 37080 Lagefestpunktsetz. ETRS 89 / UTM Höhenfestpunktsetz. NN-Höhen
Herzogstr. / Neumarktstr. Bebauungsplan 1160	

Anlage 01 zur VO/0669/13